

VEREINSSTATUTEN

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Austrian Fulbright Alumni“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Es können Zweigvereine und Zweigstellen eingerichtet werden.
- (4) Alle in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereines, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist die Zusammenarbeit, Forschung und Lehre von Stipendiaten und ehemaligen Stipendiaten der „Österreichischen-Amerikanischen Erziehungskommission“, bezeichnet als „Fulbright Commission“, auf wissenschaftlichen, kulturellen und erzieherischen Gebieten sowie die Schaffung und Vertiefung freundschaftlicher Kontakte und Unterstützung der Aufgaben der „Fulbright Commission“.

§ 3 Tätigkeiten, die zur Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehen sind

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Tätigkeiten verwirklicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) die Abhaltung von Versammlungen, geselligen Zusammenkünften, Fortbildungsveranstaltungen und wissenschaftlichen Treffen, Work-Shops, Seminare;
 - b) die Durchführung und Förderung wissenschaftlicher Projekte im Zusammenhang mit der Fulbright Commission;
 - c) die Förderung des Gedankenaustausches der Fulbright Stipendiaten und ehemaligen Fulbright Stipendiaten;

d) die Abhaltung von Veranstaltungen zur Förderung und Unterstützung der Fulbright Commission;

e) die Herausgabe von Publikationen über die Vereinstätigkeit.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

a) Spenden, Stiftungen, Subventionen und andere Zuwendungen, insbesondere durch österreichische oder ausländische Institutionen und internationale Organisationen;

b) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;

c) Erträge aus Veranstaltungen vereinseigener Unternehmungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder (Förderer) und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen; außerordentliche sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder von Spenden fördern; Ehrenmitglieder sind solche, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um die Fulbright-Idee oder um den Verein, ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereines können, vorbehaltlich Absatz 2, alle physischen sowie juristischen Personen werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Nur ehemalige Stipendiatinnen und Stipendiaten der österreichischen Fulbright Commission können ordentliche Mitglieder sein.

(3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme als außerordentliches Mitglied und die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung.

(4) Vor der Konstituierung erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Insbesondere verpflichten sich die Mitglieder – auch über ihren allfälligen Austritt als Mitglied hinaus – Tätigkeiten, die den Interessen des Vereines oder seiner Mitglieder zuwiderlaufen, zu unterlassen. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr, falls eingehoben, und der Mitgliedsbeiträge in der beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jedes Kalenderhalbjahres (30.06. und 31.12.) erfolgen. Er muss dem Vorstand einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als zwölf Monate mit der Zahlung der von ihm zu leistenden Zahlungen wie Mitgliedsbeiträge oder Beitrittsgebühr im Rückstand ist.

Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Zahlungen, wie Mitgliedsbeiträge oder Beitrittsgebühren, bleibt trotz Austritt oder Streichung unberührt.

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch die Berufung an die Generalversammlung binnen 14 Tage zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung, die endgültig ist, ruhen trotz Berufung die Mitgliedsrechte.
- (5) Die Aberkennung der außerordentlichen Mitgliedschaft und der Ehrenmitgliedschaft wird von der Generalversammlung beschlossen.

§ 8 Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) das Kontrollorgan;
- d) das Schiedsgericht.

§ 9 Generalversammlung

- (1) Mindestens alle 2 Jahre treten die Vereinsmitglieder zur ordentlichen Generalversammlung zusammen.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder oder auf Veranlassung des Kontrollorganes hat binnen vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vierzehn Tage im vorhinein schriftlich einzuladen. Jede Generalversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes der Versammlung durch den Vorstand einzuberufen.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Jedes ordentliche Mitglied ist antragsberechtigt.
- (5) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder zu den bekannt gegebenen Tagesordnungspunkten beschlussfähig.
- (6) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit sein allenfalls bestellter Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, oder kein Stellvertreter bestellt, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten, anwesenden ordentlichen Vorstandsmitglied.
- (7) Gültige Beschlüsse können nur über rechtzeitig eingebrachte Anträge gefasst werden (Abs. 4). Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- (8) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse auf Abänderung der Vereinsstatuten oder auf Auflösung des Vereins erfordern jedoch eine Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- (9) Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 6 Abs. 1 der Statuten. Jedes

stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- (10) Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen; aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer. Die Wahl findet in einer ordentlichen oder hiezu einberufenen außerordentlichen Generalversammlung statt, und zwar aufgrund von Wahlvorschlägen seitens des Vorstandes oder solchen, die auf der Generalversammlung von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden; auf Antrag eines Viertels der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet die Wahl geheim statt.
 - d) Die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
 - e) Die Verleihung und Aberkennung der außerordentlichen Mitgliedschaft und der Ehrenmitgliedschaft;
 - f) Änderung der Vereinsstatuten und Auflösung des Vereins;
 - g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
 - h) Entscheidungen gemäß § 7 (4);
 - i) Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens acht Mitgliedern, darunter der Vorsitzende und seine maximal drei Stellvertreter, der Schriftführer und sein Stellvertreter und dem Kassier und sein Stellvertreter.
- (2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt jeweils zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

- (3) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bzw. einem seiner Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären; dieser wird mit Zugang der Rücktrittserklärung im Vereinssekretariat wirksam. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung, jeweils mit Kopie an das Vereinssekretariat, zu richten. Bei Rücktritt oder längerer Verhinderung der Amtsausübung einzelner Vorstandsmitglieder (mindestens 3 Monate andauernde Verhinderung) kann der Vorstand aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder ein provisorisches Vorstandsmitglied bestellen, welches im Falle der Verhinderung diese Funktion solange ausübt, bis die Verhinderung des ordentlichen Vorstandmitgliedes behoben ist; im Falle des Rücktrittes bis die Generalversammlung ein neues ordentliches Vorstandsmitglied wählt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen; aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist von Vorsitzendem und Schriftführer zu unterfertigen.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zu bestellen, denen er bestimmte Aufgaben zuweisen kann. Derartige Ausschüsse erstatten ihre Berichte dem Vorstand, dem sie verantwortlich sind. Mitglieder solcher Ausschüsse müssen nicht Mitglieder des Vereines sein.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere die Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;

- c) Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere die Verwendung der materiellen Mittel gemäß § 3 Absatz 3;
- d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von ordentlichen Vereinsmitgliedern;
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- f) Erstattung der Wahlvorschläge für den neuen Vorstand;
- g) Vorschlag der Höhe der Mitgliedsbeiträge und allfälliger Beitrittsgebühren.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandmitglieder

- (1) Dem Vorsitzenden obliegt als dem höchsten Vereinsfunktionär die Vertretung des Vereines nach außen, insbesondere gegenüber Behörden. Der Vorsitzende ist mit einem zweiten Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigt. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Vorstand kann auch einem bestellten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter, gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied die Vertretung des Vereines bei der Besorgung laufender Geschäfte übertragen, der dann mit einem zweiten Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt ist.

- (2) Der Schriftführer hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Er führt das Protokoll der Generalversammlungen und des Vorstands.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der § 11 Absätze 2, 4,

5, 6 und 7 sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

- (4) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (5) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (6) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der angegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes oder Aufhebung des Vereines allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form, den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 34 ff BAO zu widmen bzw. zu verwenden.